Stadt Amberg
Marktplatz 11
92224 Amberg

AMBERG

Beschlussvorlage	**Vorlage-Nr:** **Erstelldatum:** **Aktenzeichen:**	**003/0019/2023** **öffentlich** **22.06.2023** **Dr. M./Ha.**
Vollzug der Naturschutzgesetze; **Verordnung zur Änderung der Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis AM; Aufhebung des westl. Abschnittes des Landschaftsschutzgebietes "Schutzstreifen an der B 85 neu" im Stadtgebiet AM**		
Referat für Recht, Umwelt und Personal **Verfasser: Seuffert, Matthias**		
Beratungsfolge	**13.07.2023 Umweltausschuss**	

Beschlussvorschlag:

Mit der Einleitung des Verfahrens zur Aufhebung des westlichen Teils des Landschaftsschutzgebietes „Schutzstreifen an der B 85 neu“ im Stadtgebiet Amberg und der dahingehenden Auslegung des Entwurfs 01 – Stand 13.07.2023 – der Verordnung zur Änderung der Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Amberg besteht Einverständnis.

Sachstandsbericht:

Der Umweltausschuss hat in der Sitzung vom 29.05.2001 (Vorlage Ref. 3, lfd. Nr. 9/2001) dem Arbeitsprogramm zur Neuordnung der Landschaftsschutzgebiete und den dargestellten Untersuchungsbereichen zur Anpassung bzw. Neuausweisung von Landschaftsschutzgebieten zugestimmt.
Unter anderem sieht das Konzept zur Neuordnung der Landschaftsschutzgebiete die Aufhebung des Schutzstreifens an der B 85 vor.

Der Schutzstreifen an der B 85 wurde im Jahr 1965 aus Gründen der Straßen- und Landschaftsgestaltung durch eine „Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Amberg vom 18.11.1965“ unter Schutz gestellt. Diese Verordnung gilt seit der Gebietsreform als Bezirksverordnung fort, da sie seitdem neben dem Landkreis Amberg-Sulzbach auch das Stadtgebiet von Amberg erfasst.

Der insofern noch ausgewiesene Schutzstreifen ist ca. 450 m breit und ca. 4 km lang. Der Streifen wird durch intensive land- und forstwirtschaftliche sowie bauliche Nutzungen beansprucht.

Durch den dreistreifigen Ausbau der B 85 wurden die meisten Biotope entlang der Straße zerstört. Im Schutzstreifen kommen nur mehr sehr wenige Biotopflächen vor. Bei den wertvollsten Flächen handelt es sich um Kompensationsflächen des Straßenbauamtes. Ein weiterer Teil befindet sich am Fiederbach. Hier könnte durch eine Umsetzung des Gewässerentwicklungsplanes eine Aufwertung erfolgen, ansonsten hat der Schutzstreifen keine naturschutzfachlich wertvollen Flächen und ist daher als Schutzgebiet nicht mehr sinnvoll.

Der Naturschutzbeirat wurde in der Sitzung vom 04. Juli 2023 über die geplante Aufhebung des Schutzgebietes informiert. Zum Ergebnis dieser Beteiligung wird mündlich vorgetragen.

Wie in den Umweltausschusssitzungen vom 13.10.2022 und vom 23.03.2023 ausgeführt, besteht die Anforderung, dass neue Landschaftsschutzgebiete in mindestens der Größe des Schutzstreifens (153,2 ha) zusätzlich ausgewiesen werden.

Hintergrund ist das Erfordernis, dass sich weiterhin ausreichend geschützte Flächen im Naturpark Hirschwald befinden müssen.

Nach Art. 15 BayNatSchG handelt es sich bei Naturparken um großräumige naturräumliche Gebiete, die überwiegend als Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete festgesetzt sind. Überwiegend bedeutet damit, dass über 50 % der Flächen geschützt sein müssen. Beim Naturpark „Hirschwald“ liegt dieser Anteil nur knapp über 50 %, somit stärkt jede zusätzliche Ausweisung den Naturpark.

Durch die Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes „Ammerbachtal“ um 99,6 ha und die Neuausweisung eines Landschaftsschutzgebietes „Köferinger Heide – Manteltal“ von 131,6 ha (vgl. Vorlage Nrn. 003/0005/2023 und 003/0007/2023) ist dieser erforderliche Flächenausgleich bei weitem gewährleistet.

Der Entwurf der Rechtsverordnung mit Lageplan über den aufzuhebenden Bereich wird zunächst den beteiligten Fachbehörden und Verbänden zur Stellungnahme zugeleitet. Der Verordnungsentwurf ist für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht, mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Im Anschluss an die Auslegung werden die fristgerecht vorgebrachten Bedenken und Anregungen geprüft und das Ergebnis den Betroffenen mitgeteilt. Erst im Anschluss an die Behandlung der Bedenken und Anregungen durch den Stadtrat kann die Schutzgebietsaufhebung durch die Änderungsverordnung beschlossen werden.

Hinsichtlich der Wirksamkeit der Änderung wird dann zu beachten sein, dass sie auch vom Bezirk Oberpfalz – d. h. im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz – amtlich bekannt gemacht wird.

Anlagen:
Verordnung zur Änderung der Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Amberg im Entwurf 01 – Stand 13.07.2023 –
mit Lageplan M = 1:20.000

Dr. Bernhard Mitko
Berufsmäßiger Stadtrat
Referatsleiter